

Denkmalpflegerischer Fachbeitrag
für fünf Windenergieanlagen
am Standort

Blankenberg

(Brandenburg)

Datum: 30.09.2022

Bericht Nr. 22-1-3097-000-DBu

Auftraggeber:

SAB WindTeam GmbH & Co. KG

Berliner Platz 1 | 25524 Itzehoe

Auftragsnummer: 352003642

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Dipl.-L.ökol. Stefan Buscher, LL.M.

Elisabeth-Consbruch-Straße 3

DE-34131 Kassel

Tel 0561 / 288 573-0

Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) am Standort Blankenberg (Brandenburg) auf die sich in der Umgebung befindenden Denkmäler, wurde der Ramboll Deutschland GmbH im Juli 2022 von der SAB WindTeam GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienten topographische Karten und Fotoaufnahmen (Visualisierungen), die am 21. und 22.09.2022 angefertigt wurden.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Kunden in Übereinstimmung mit den vereinbarten Konditionen, weder in Teilen noch ganz ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kassel, 30.09.2022



Dipl.-L.ökol. Stefan Buscher, LL.M.
(Bearbeiter)



Dipl.-Geogr. Holger Ristow
(Prüfer)

Inhalt:

1	Einleitung	4
2	Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise	5
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Räumliche Einordnung und Voruntersuchungsergebnisse zu den Denkmälern	11
4.1	Sichtbeziehungen	12
4.2	Raumwirksamkeit.....	19
5	Denkmalbeschreibung, Schutzstatus, Ermittlung wichtiger Sichtachsen	22
5.1	Dorfkirche Lögow.....	22
5.2	Dorfkirche Kantow	26
6	Methodik	30
6.1	Visualisierung	30
6.2	Art der Beeinträchtigungen von Denkmälern.....	31
6.3	Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung	32
7	Ergebnisse	33
7.1	Betrachtungspunkte und Visualisierungen.....	33
7.2	Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren	35
7.3	Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens	38
8	Zusammenfassung	41
9	Literaturverzeichnis	42
10	Anhang	43
10.1	Ermittlung der Schutzwürdigkeit	43
10.1.1	Unterschutzstellungsmerkmal.....	44
10.1.2	Raumwirksamkeit.....	45
10.1.3	Denkmaleigenschaften	45
10.2	Bewertungsmaßstab.....	47
10.3	Relevanz der Betrachtungspunkte.....	48
10.3.1	Frequenz und Verweilmöglichkeiten.....	49
10.3.2	Öffentliches Interesse	49
10.3.3	Wahrnehmung des Denkmalwertes	50
10.4	Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts	50
10.5	Bewertung der Erheblichkeit.....	54

1 Einleitung

Die Errichtung von WEA hat vor Ort visuelle Auswirkungen auf die Umgebung, innerhalb derer auch Denkmäler einen gewissen Schutzstatus beanspruchen:

„Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt, wobei auf die Festlegungen im jeweilig gültigen Denkmalschutzgesetz zu achten ist.“ [1]

Denkmalschutz ist Ländersache [2]. Entsprechend wird in der vorliegenden Studie das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg (BdgDSchG) als Bearbeitungsgrundlage herangezogen.

Geplante WEA-Projekte können visuellen Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Kulturbaudenkmäler (KD) und Gesamtanlagen haben. Ggf. ist im Vorfeld eine tiefergehende Untersuchung hinsichtlich möglicher Auswirkungen nötig. Diese bildet dann die Basis der denkmalfachlichen Stellungnahme. Des Weiteren dient diese Studie als Bewertungsgrundlage der Genehmigungsbehörde i.S.d. BImSchG.

2 Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise

Der untersuchte Windenergiestandort liegt in Brandenburg ca. 4 km westlich von Walsleben bei Neuruppin. Es ist die Errichtung von fünf WEA des Typs V162 geplant. Die Nabenhöhe des verwendeten WEA-Typs beträgt 169 m und der Rotordurchmesser 162 m (vgl. Tab. 1). Es soll die Wirkung der neu geplanten WEA auf das Erscheinungsbild der Denkmäler im Detail untersucht werden, zur Klärung der Frage ob und inwieweit Regelungen des BdgDSchG dem geplanten Vorhaben entgegenstehen; d.h. ob erhebliche Beeinträchtigungen, ausgehend von den geplanten WEA, der geschützten Denkmalwerte der Kulturdenkmale zu erwarten sind.

Hierzu wurden von zwei Betrachtungspunkten (kurz BP) die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA mit den verschiedenen Denkmälern untersucht. Die BP befinden sich in unterschiedlichen Richtungen und Entfernungen zu den geplanten WEA.

Die Fotografien für die Visualisierungen, die zur Bewertung des optischen Eingriffs erstellt werden, wurden am 21. und 22.09.2022 bei guten Sichtverhältnissen aufgenommen. Es wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Brennweite verwendet, welches in etwa dem Sichtfeld des menschlichen Auges entspricht. Auf Grundlage der Ergebnisse u.a. aus den Visualisierungen wird eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durchgeführt.

Die gesetzliche Grundlage zum Erfordernis der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmäler bildet § 9 BdgDSchG i.V.m. § 1 BdgDSchG. Im vorliegenden Fall ist der Umgebungsschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BdgDSchG von Bedeutung. Demnach ist die Wirkung des KD in seiner Umgebung und die optischen Bezüge und Wirkungen zwischen KD und Umgebung zu schützen. Die Umgebung selbst ist insoweit nicht schützenswert [3]. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ist im Einzelfall zu klären [4]. Dabei muss die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt werden, denn nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Erheblichkeit dar, die zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.¹ Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Wirkungsraum des KD empfindlich gestört wird.²

Die Bewertung einer möglichen Störung wird nach objektiven Kriterien durchgeführt. Aufenthaltsort bzw. Betrachtungspunkt des Betrachters richten sich zum einen nach dem Schutzzweck (z.B.

¹ OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 m.w.N.

² VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08, I.d.S. auch BayVGh, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701.

historische Sichtachsen) und zum anderen nach der Relevanz i.S.v. Frequentierung (z.B. touristische Gesichtspunkte und Ortschaften); denn nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BdgDSchG wäre das Vorhaben unzulässig, wenn das öffentliche Erhaltungsinteresse am Schutz der Kulturgüter hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung überwiegen würde. Entsprechend sollten Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ in gewisser Weise „widerspiegeln“. Zudem sollten Betrachtungspunkte überhaupt die Wahrnehmung und das Erleben der Denkmaleigenschaften gewährleisten, da die Entscheidung über die Beeinträchtigung immer kategorienadäquat sein muss, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.³ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.⁴ Entsprechend sind beispielsweise BP mit Beeinträchtigungen des Sichtfeldes ungeeignet. Auch Wirkbeziehungen zwischen Denkmal und Betrachtungspunkt, die auf keiner der Denkmaleigenschaft entsprechenden Grundlage beruhen, wären nicht oder nur eingeschränkt relevant.⁵ Wie oben bereits angedeutet, wäre dies beispielsweise der Blick aus dem Denkmal heraus: „Das Denkmalrecht schützt nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal“.⁶ Diese Sichtweise des OVG Münster entspricht auch den Regelungen nach § 9 BdgDSchG wonach das Erscheinungsbild des Denkmals in der Umgebung geschützt ist und insoweit die Umgebung nicht weitergehend von Belang ist [3]. Im Einzelfall kann auch der Blick aus dem Denkmal heraus geschützt sein, wenn der Schutzzweck des Denkmals dies beinhaltet, beispielsweise wenn das Innere des Denkmals gestalterisch mit dem Äußeren ineinander übergeht (besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung).⁷

Entsprechend wird im Rahmen dieses Gutachtens nach dem folgenden Verfahren vorgegangen, um eine abschließende Bewertung einer Beeinträchtigung darzulegen:

- **Ermittlung des Wirkgefüges des Kulturdenkmals im Untersuchungsgebiet (insbesondere hinsichtlich Denkmalwert)**
- **Gemeinsame Sichtbarkeit der geplanten WEA und Kulturdenkmäler**
 - Spiegeln die Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ wider und sind die gemeinsamen Sichtbeziehungen im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wirkung des Erscheinungsbildes des KD / der Gesamtanlage relevant?
 - Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung

³ VGH Bad.-Württ, Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

⁴ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

⁵ Vgl. dazu OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

⁶ OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12, 2. Leitsatz.

⁷ Bay. VGH, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 22B 12.1741 (openjur) Rn. 35 a) / Rn. 37.

➤ **Bewertung der Schwere der visuellen Beeinträchtigung**

- Wird das KD / die Gesamtanlage übertönt oder verdrängt?⁸ Besteht eine Dominanzverschiebung bzw. eine „optische Konkurrenzwirkung“⁹, welche den Zeugniswert des KD / der Gesamtanlage erheblich schmälert? Ist der Eindruck empfindlich gestört, d.h. ist eine deutliche Wahrnehmbarkeit vorhanden und wird diese vom Betrachter als schwerwiegend belastend empfunden?

Weiterreichende und ergänzende Ausführungen zur Relevanz des Betrachtungspunktes, sensoriieller Betroffenheit und weiterem finden sich im Anhang dieses Dokuments.

⁸ OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.09.2003 – Az.: 1 LB 64/03; BayVGH, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701 m.w.N.

⁹ OVG Lüneburg, DVBl 2010, 1039, Rn. 51.

3 Untersuchungsgebiet

Die geplanten WEA befinden sich ca. 1.000 m östlich von der Ortschaft Blankenberg.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um einen forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum. Naturräumlich ist der Standort dem Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland (Landschaft Wittstock-Ruppiner Heide) zuzuordnen. Es handelt es um den Landschaftstyp „Heide-bzw. magerrasenreiche Waldlandschaft“.¹⁰ Neben Äckern und Grünländern stellen vorwiegend Kiefernforste sowie sonstige Gehölzstrukturen die Hauptbiototypen der Umgebung.

Infrastrukturell ist das Untersuchungsgebiet entsprechend eines ländlichen Raumes erschlossen. Im weiteren Umfeld besteht Anschluss zur A 24.

Eine Kartenübersicht des Standorts der geplanten WEA zeigt Abbildung 1. Die Kenndaten der geplanten WEA sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

¹⁰ <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>.

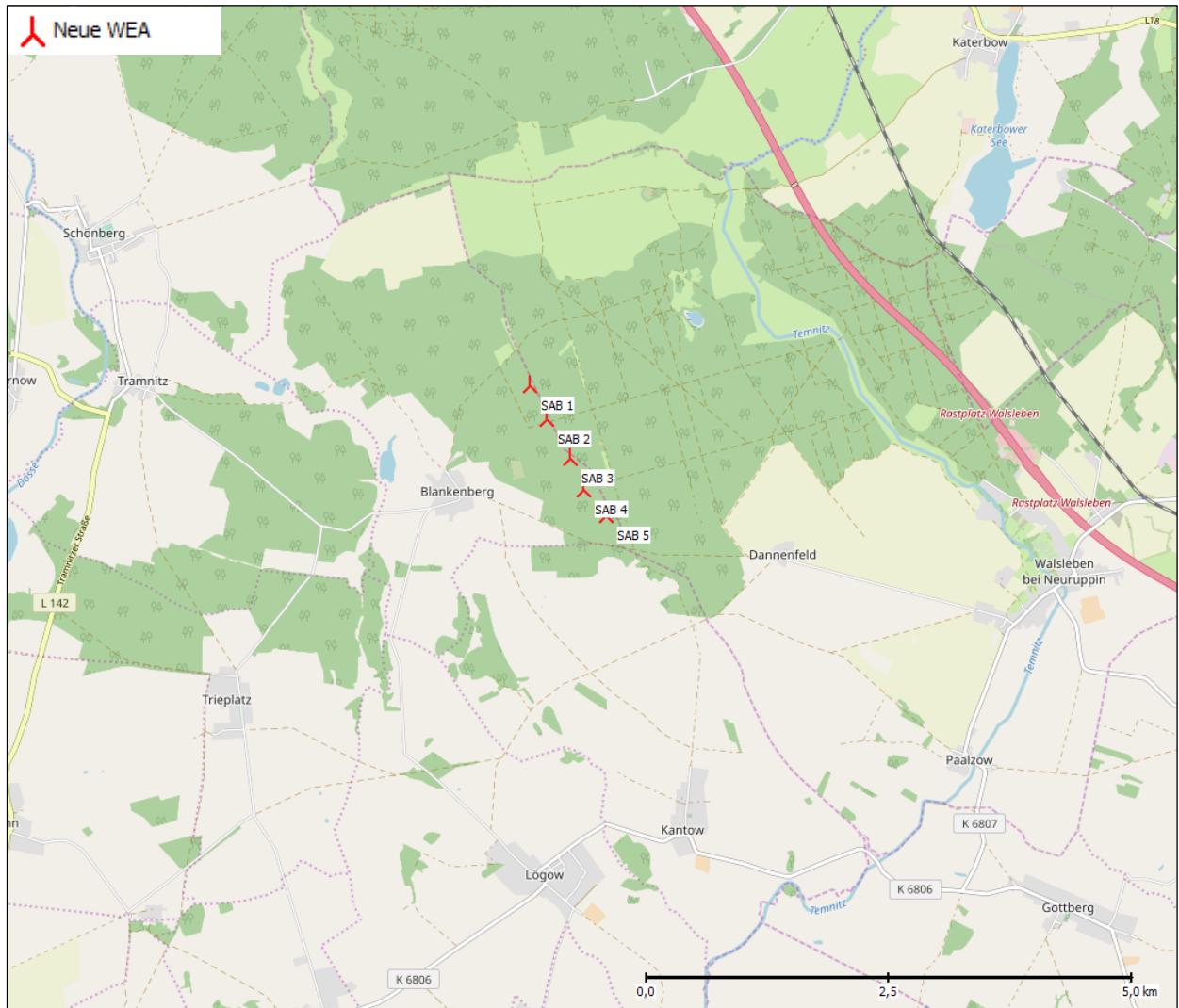


Abbildung 1: Karte mit WEA-Übersicht (© OpenStreetMap)

Tabelle 1: Standorte der geplanten WEA

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	UTM / ETRS 89 (Zone 32 N)	
					Ost	Nord
SAB 1	Vestas V162	169	162	250	740.832	5.873.508
SAB 2	Vestas V162	169	162	250	741.021	5.873.165
SAB 3	Vestas V162	169	162	250	741.289	5.872.783
SAB 4	Vestas V162	169	162	250	741.445	5.872.469
SAB 5	Vestas V162	169	162	250	741.681	5.872.211

Die neu geplanten WEA sind in den Karten sowie in den Skizzen jeweils rot markiert.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit können auch Vorbelastungen relevant sein (z.B. Hochhäuser, bestehende WEA etc.). Inwieweit Vorbelastungen zu werten sind, hat sich an zwei Fragen zu messen:

- Lassen Vorbelastungen die zusätzlichen Belastungen des Erscheinungsbildes der schützenswerten Denkmäler durch geplante WEA nicht mehr ins Gewicht fallen?¹¹
- Oder führt gerade der „Summationseffekt“ selbst bei geringfügigen Zusatzbelastungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung?¹²

Beide Fragen sind sehr stark vom konkreten Einzelfall bzw. den Gegebenheiten etc. abhängig. Entsprechend werden ggf. die Fragen im konkreten Bewertungsfall betrachtet und beantwortet.

¹¹ So etwa VG Köln, 13 K 5244/08, Urt. v. 30.06.2011.

¹² Dazu das OVG Lüneburg: „Umschlagen in eine dann abzuwendende unerträgliche Situation durch eine weitere Windkraftanlage“.

4 Räumliche Einordnung und Voruntersuchungsergebnisse zu den Denkmälern

Die in Frage kommenden Denkmäler, auf deren geschützten Denkmaleigenschaften das Vorhaben Auswirkungen haben kann, wurden von der Fachbehörden vorgegeben.¹³

Eine Kartenübersicht bzw. Auflistung der Denkmäler der Umgebung beinhaltet nachfolgende Karte bzw. Tabelle.

Tabelle 2: Listenübersicht Denkmäler

Ort, Denkmal
Blankenberg, Gutshof mit Park
Tornow, Gutshaus mit Park
Bantikow, Schloss mit Schlosspark
Metzelthin, Gutshaus mit Park
Dessow, Schlosspark
Lögow, Dorfkirche
Kantow, Dorfkirche
Walsleben, Dorfkirche

Anmerkung: Die Dorfkirchen von Lögow und Walsleben wurden vom Gutachter zusätzlich mit aufgenommen, da eine Raumwirkung der genannten Kirchen nicht im Voraus auszuschließen ist.

¹³ Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Schreiben vom 19.02.2018 und Untere Denkmalschutzbehörde (LK Ostprignitz-Ruppin), Schreiben vom 21.06.2022.

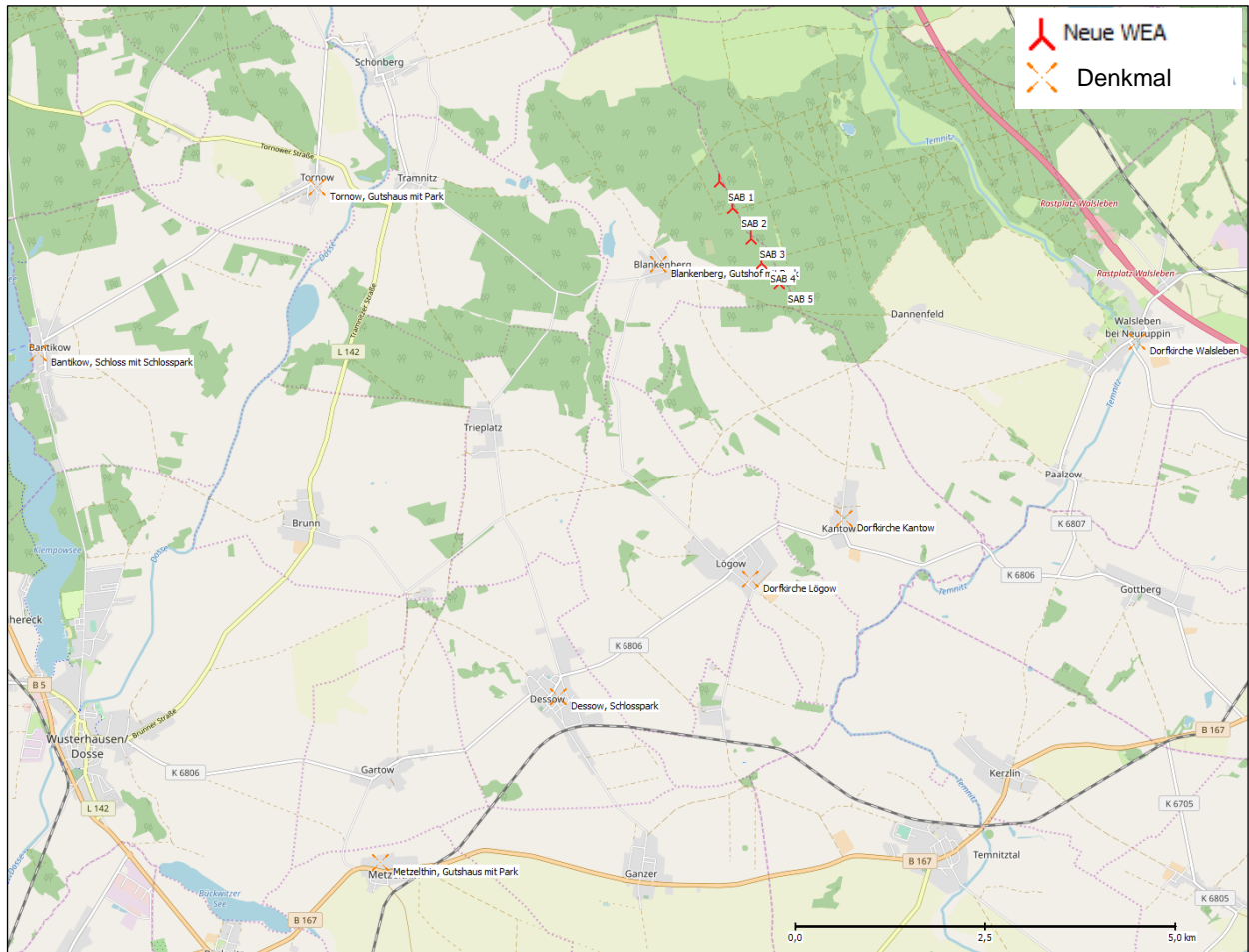


Abbildung 2: Kartenübersicht Denkmäler (© OpenStreetMap)

4.1 Sichtbeziehungen

Im ersten Schritt wird untersucht, ob eine Sichtbeziehung (Superposition) zwischen dem Denkmal und den geplanten WEA besteht. Hierbei ist ein Standpunkt von Belang, der in etwa in Verlängerung einer direkten Linie zwischen WEA und Denkmal liegt. Falls keine Sichtbeziehung besteht, kann eine weitere Betrachtung entfallen.

Tabelle 3: Beurteilung der Sichtbeziehung

Ort, Denkmal	Sichtbeziehung
Blankenberg, Gutshof mit Park	Durch die Verdeckung durch umgebende Vegetation ist keine Sichtbeziehung herstellbar (kein Erscheinungsbild, vgl. Abbildung 3). Das gilt auch für vegetationslose Zeit, da die Biomasse insbesondere der Bäume auch starke Verdeckungswirkungen aufweisen und das Denkmal max. schemenhaft zu sehen sein wird.
Tornow, Gutshaus mit Park	Durch die Vegetation ist keine Sichtbeziehung herstellbar (kein Erscheinungsbild, vgl. Abbildung 4). Das gilt auch für vegetationslose

Ort, Denkmal	Sichtbeziehung
	Zeit, da die Biomasse insbesondere der Bäume auch starke Verdeckungswirkungen aufweisen und das Denkmal max. schemenhaft zu sehen sein wird.
Bantikow, Schloss mit Schlosspark	Durch die Verdeckung durch umgebende Vegetation ist keine Sichtbeziehung herstellbar (kein Erscheinungsbild, vgl. Abbildung 5). Das gilt auch für vegetationslose Zeit, da die Biomasse insbesondere der Bäume auch starke Verdeckungswirkungen aufweisen und das Denkmal max. schemenhaft zu sehen sein wird.
Metzelthin, Gutshaus mit Park	Durch die Verdeckung durch umgebende Vegetation ist keine Sichtbeziehung herstellbar (kein Erscheinungsbild, vgl. Abbildung 6). Das gilt auch für vegetationslose Zeit, da die Biomasse insbesondere der Bäume auch starke Verdeckungswirkungen aufweisen und das Denkmal max. schemenhaft zu sehen sein wird.
Dessow, Schlosspark	Durch die Verdeckung durch umgebende Vegetation ist keine Sichtbeziehung herstellbar (kein Erscheinungsbild, vgl. Abbildung 7). Das gilt auch für vegetationslose Zeit, da die Biomasse insbesondere der Bäume auch starke Verdeckungswirkungen aufweisen und das Denkmal max. schemenhaft zu sehen sein wird.
Lögow, Dorfkirche	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Kantow, Dorfkirche	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Walsleben, Dorfkirche	Durch die Verdeckung durch umgebende Vegetation ist keine Sichtbeziehung herstellbar (kein Erscheinungsbild, vgl. Abbildung 8). Das gilt auch für vegetationslose Zeit, da die Biomasse insbesondere der Bäume auch starke Verdeckungswirkungen aufweisen und das Denkmal max. schemenhaft zu sehen sein wird.



Abbildung 3: Blankenberg, Gutshof mit Park von der Westansicht

Wie Abbildung 3 zeigt, besteht keine Sichtbeziehung zum Gutshaus mit Park (Verdeckung durch Vegetation). Die Lage des Gutshauses befindetet ungefähr in der Bildmitte.



Abbildung 4: Tornow, Gutshaus mit Park von der Westansicht

Wie der Abbildung 4 zu entnehmen ist, besteht keine relevante Sichtbeziehung zum Gutshaus mit Park. Nur das Dach des Gutshauses ist schemenhaft zwischen den Baumkronen zu erkennen (roter Pfeil).



Abbildung 5: Bantikow, Schloss mit Schlosspark von Westen

Die Ansicht des Schlosses wird durch Vegetation verdeckt, wie Abbildung 5 zeigt. Das Schloss mit Schlosspark befindet sich ungefähr in der Bildmitte.



Abbildung 6: Metzelthin, Gutshaus mit Park von Westansicht

Das Gutshaus mit Park ist von außen betrachtet nicht zu erkennen (Abbildung 6). Das Gutshaus befindet sich ungefähr links der Bildmitte.



Abbildung 7: Schlosspark Dessow von der Westansicht

Der Schlosspark als solches ist nicht von außen differenziert auszumachen (Abbildung 7, ungefähr in der Bildmitte). Es bestehen Teilverdeckungen durch Gebäude (Bildmitte) und vorgelagerter Vegetation.



Abbildung 8: Dorfkirche Walsleben in der Ostansicht

Wie Abbildung 8 zeigt, besteht von außen betrachtet keine Sichtbeziehung zur Dorfkirche (ungefähr Bildmitte).

Es verbleiben somit zwei Denkmäler, die einer weiteren Betrachtung unterzogen werden (Dorfkirchen in Lögow und Kantow).

4.2 Raumwirksamkeit

Wird ein Baudenkmal in seinem Erscheinungsbild betroffen, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Dazu muss der Rahmen für die Umgebung eines Denkmals geschaffen werden, das heißt, es muss definiert werden, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt und mit dieser in Verbindung steht. Um dies zu beurteilen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einen Leitfaden entworfen, („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“) [5] anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird.

Gruppe A: Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar.

Beispiele: Landesweit oder international bekannte Denkmale, Burg, Schloss, mit einer Wirkung über den Horizont, Turm in landschaftlich besonders exponierter Lage.

Gruppe B: Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen.

Beispiele: U.a. Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar.

Gruppe C: Umfasst Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken.

Beispiele: Denkmal ortsbildprägend, für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinaus gehenden Beziehung, städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen, historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur, Ortsrand mit historischen Straßen, Alleen, Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette, Landschaftspark mit gestalteter Umgebung.

Nachfolgende Tabelle enthält die im Rahmen dieser Planung in Frage kommenden Denkmäler, welche entsprechend der in diesem Abschnitt ausgeführten Kategorisierung bezüglich Ihrer Raumwirksamkeit eingeteilt wurden.

Tabelle 4: Übersicht und Einordnung Denkmäler

Ort, Denkmal	Gruppe	Begründung
Lögow, Dorfkirche	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen über das Denkmal hinaus (zum großen Teil Verdeckung durch Vegetation). Aufgrund der Nähe zum geplanten Windpark erfolgt eine weitere Betrachtung (vgl. Kap. 5).
Kantow, Dorfkirche	(C)	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht, wenn gleich deutlich ortsbezogen und entsprechend eingeschränkt (vgl. Kap. 5).

Es verbleiben somit zwei Denkmäler, die eine Raumwirksamkeit entfalten und einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden.

Für alle anderen in der Tabelle aufgeführten Denkmäler ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen, da die Denkmäler keine bedeutsame Raumwirkung aufweisen bzw. keine Erfassung des Erscheinungsfeld möglich ist und somit kein weitreichender raumbezogener Umgebungsschutz besteht.

5 Denkmalbeschreibung, Schutzstatus, Ermittlung wichtiger Sichtachsen

5.1 Dorfkirche Lögow



Abbildung 9: Karte und Luftbild Kirche Lögow (© GeoBasis-DE)



Abbildung 10: Südansicht der Kirche Lögow

„Spätgotischer Saalbau aus Feldstein; der westl. Querturm nicht ausgebaut, barock verbretterter Fachwerkaufsatz. Wohl gleichzeitig die Fensteröffnungen stichbogig verändert. Eingreifend rest. 1860, dabei Ostgiebel und Westportal erneuert. Innen großer Spitzbogen zwischen Turmhalle und Schiff, z. T. zugesetzt. Westempore. – Zweigeschossiger Altaraufsatz sign. G. Schwarz (Nigrinus) 1720, rest. 1860. Im Hauptfeld Kreuzigungsgemälde, darüber Auferstehung, jeweils gerahmt von gedrehten Säulen und Akanthuswangen; in der Predella Abendmahl. Kanzel 1636 von J. Protzen, in den Bogenfeldern des polygonalen Korbs gemalte Halbfiguren der vier Evangelisten von L. v. Zieten (rest.). Hölzerne Taufe, 17.Jh. Orgel, neugotisch, 1858.“¹⁴

¹⁴ Denkmalliste Brandenburg, Stand 09.2021 nach Dehio Brandenburg, 2012.



Abbildung 11: Ortsansicht von Süden Lögow mit Kirche

Wie die Abbildung 11 zeigt, besteht von außen betrachtet kaum eine Sichtbeziehung zur Kirche und entsprechend eine kaum wahrnehmbare Raumwirkung.

Die Denkmalbeschreibung zur Kirche und weiterer Sichtung von Quellen¹⁵ lassen auch keine Rückschlüsse zu, die auf eine besondere Raumwirkung i.V.m. besonderen schützenswertes Sichtachsen hindeuten. Nach den Eindrücken vor Ort und Sichtung der Quellen besteht eher ein Schutzbedarf der Nahansichten nach neueren Fotonahmen¹⁶, auch nach alten Aufnahmen (Abbildung 12):

¹⁵ Allgemeine Internetrecherche.

¹⁶ Allgemeine Bildersuche im Internet.



Abbildung 12: Alte Postkartenansicht der Kirche in Lögow¹⁷

Die Abbildung 12 zeigt die Südansicht der Dorfkirche Lögow und steht repräsentativ für die zahlreich recherchierten Nahansichten zur Kirche.

¹⁷Quelle: <https://oldthing.at/AK-Loegow-Ortsansicht-mit-Kirche-0031473006>.

5.2 Dorfkirche Kantow

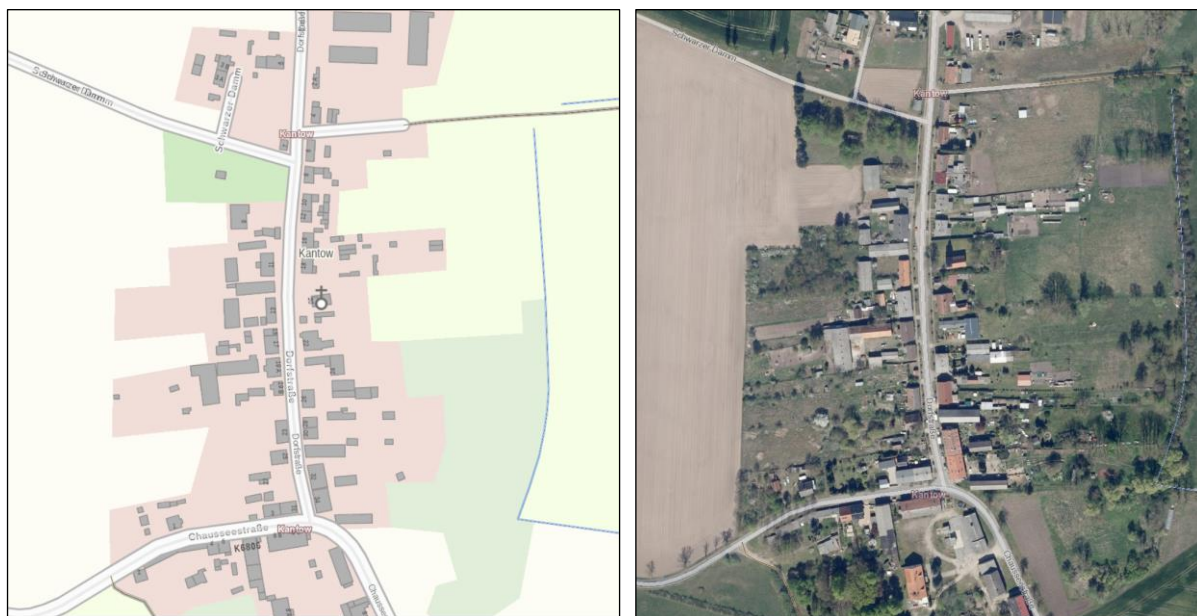


Abbildung 13: Karte und Luftbild Kirche Kantow (© GeoBasis-DE)



Abbildung 14: Westansicht der Kirche in Kantow

„Rechteckiger Fachwerkbau von 1696, vermutlich 1755 nach Westen verlängert; quadratischer verbretterter Dachstuhl mit Schieferhaube. 2009 Sanierung beg. Innen Westempore; der Ostteil als Winterkirche abgeteilt. – Kanzelaltar 1705.“¹⁸

¹⁸ Denkmalliste Brandenburg, Stand 09.2021 nach Dehio Brandenburg, 2012.



Abbildung 15: Ortsansicht mit Kirche von Süden

Wie der Abbildung 15 zu entnehmen ist, besteht nur ein eingeschränkter Raumbezug der Dorfkirche in Kantow. Nach Sichtung der Quellen konnten keine besonderen hist. begründete Sichtbezüge ermittelt werden. Wie auch bei der Kirche in Lögow, stehen die Nahansichten der Kirche im Vordergrund (vgl. Abbildung 16):

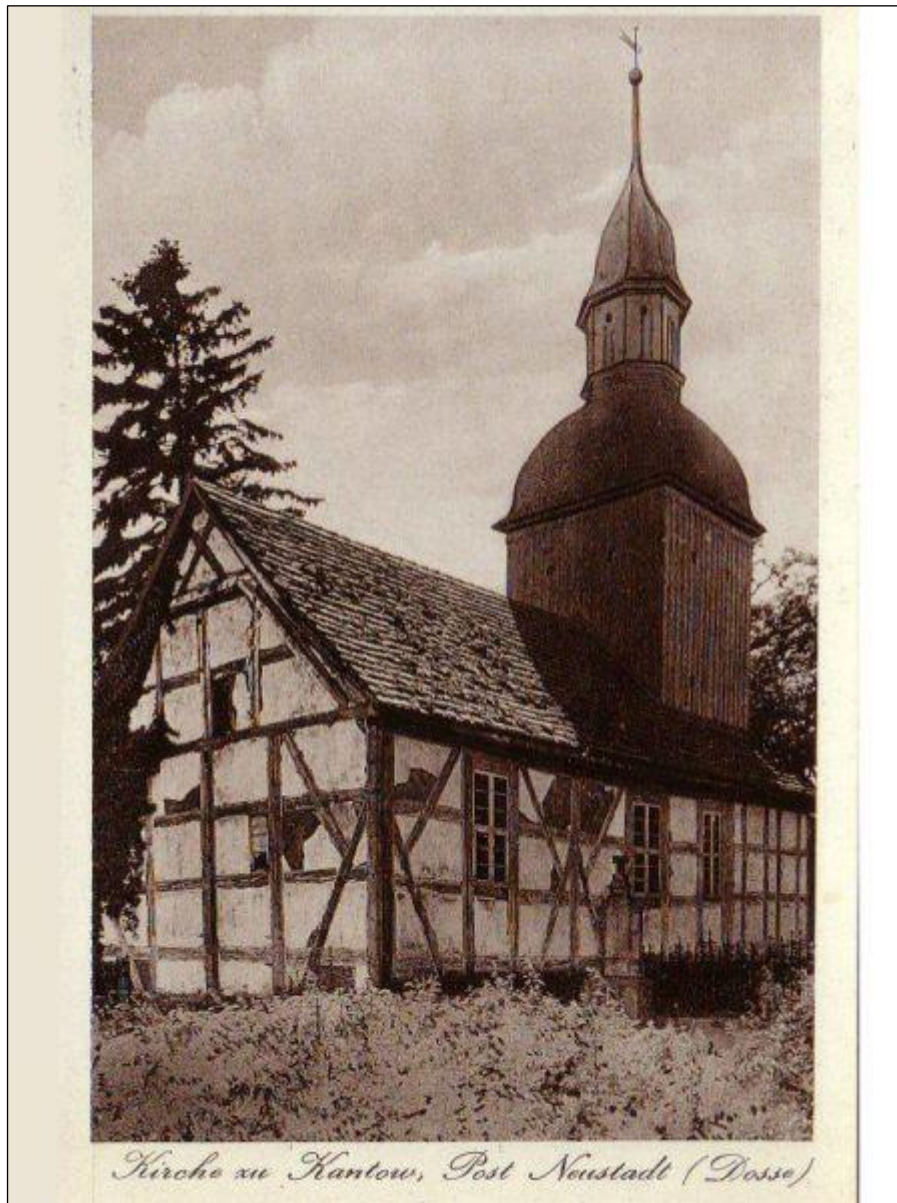


Abbildung 16: Nahansicht der Dorfkirche Kantow¹⁹

Die Abbildung 16 zeigt die Nordostansicht der Dorfkirche Kantow und steht repräsentativ für die zahlreich recherchierten Nahansichten zur Kirche.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für beide Kirchen ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Insbesondere die Nahansichten i.S.v. Erscheinungsbild der Kirchen in Lögow und Kantow stehen im Vordergrund.

¹⁹ Quelle: <https://www.kirchenkreis-prignitz.de/kantow.html>.

6 Methodik

6.1 Visualisierung

Zur Erstellung von Visualisierungen werden vor der Errichtung der WEA Fotos der ggfs. noch unbeeinträchtigten Landschaft aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von 50 mm entsprechen annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges, daher sollte sich an diesem Wert orientiert werden. Bei der klassischen Fotomontage werden in dieses Landschaftsbild dann manuell Fotografien von WEA einmontiert, die vorher auf fotografischem Wege auf die richtige Größe gebracht werden. Bei der Visualisierung werden dagegen computerunterstützt Modelle der WEA in die Fotografie hineinprojiziert. Dieses Verfahren bietet gegenüber der manuellen Fotomontage Vorteile insbesondere in Bezug auf höhere Genauigkeit der Anlagenplatzierung und bessere Darstellung realistischer Lichtverhältnisse an den Anlagen.

Die Computersimulation für die vorliegende Visualisierung wurde mit Hilfe des PC-Programms *WindPRO* der Firma *ENERGI- OG MILJØDATA (EMD)* erstellt, einem leistungsfähigen Werkzeug, das mit Unterstützung des dänischen Energieministeriums entwickelt wurde. Es ermittelt unter Berücksichtigung des Kameraobjektives, der geographischen Koordinaten, Kontrollobjekte (wie etwa das Denkmal selbst oder auch Hochspannungsleitungen) und der Höhenlage der berücksichtigten WEA, die realistische Größe und angemessenen Proportionen der WEA auf dem Foto.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen WEA werden der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Die Ausrichtung der WEA ist frei wählbar. Die visualisierten WEA sind auf den Bildern entsprechend der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung (270°) ausgerichtet. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der WEA besteht eine Kontrollmöglichkeit, indem die Positionen von markanten Objekten auf der Fotografie, wie z.B. bestehende WEA, einzelnen Bäumen, Sendemasten, Aussichtstürmen etc., mit vom Programm berechneten Positionen abgeglichen werden.

Auf Basis der gewählten Brennweite wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort Wahrzunehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei kann, um die Wirkung der Illusion zu verbessern, ein Auge geschlossen werden. Damit wird die dreidimensionale Wahrnehmung ausgeschaltet, die bei der Betrachtung störend wirken kann, da es sich um eine zweidimensionale Fotografie handelt.

Die für die Visualisierungen aufgenommenen Bilder wurden entsprechend des menschlichen Blickfeldes digital aufbereitet. Das menschliche Blickfeld entspricht dem Teil des Raumes, welcher bei unbewegtem Kopf aber bewegten Augen scharf wahrgenommen werden kann.

Die hier verwendeten Visualisierungen wurden entsprechend des Leitfadens "Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" (FA Wind, LEKA, KNE; 2021) angefertigt. An der Erstellung dieses Leitfadens war die Firma Ramboll Deutschland GmbH als Autorin maßgeblich beteiligt.²⁰

6.2 Art der Beeinträchtigungen von Denkmälern

Im Hinblick auf Empfindlichkeiten bzw. Auswirkungen von Planvorhaben lassen sich laut Handreichung der UVP-GESELLSCHAFT 2014 drei Aspekte der Betroffenheit eingrenzen:

- Der substanzielle Aspekt, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind.
- Der sensorielle Aspekt, der sich auf den Erhalt der Erlebnisbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht.
- Der funktionelle Aspekt, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Insbesondere der **sensorielle Aspekt** ist bei KD von besonderer Bedeutung, wenn Vorhaben Beeinträchtigungen in der Umgebung von KD hervorrufen können. Eine Beeinträchtigung des substanzialen Aspekts, der i.d.R. dem baulichen Substanzschutz zuzuordnen ist oder Zerschneidungseffekte betreffende Beeinträchtigungen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch der funktionelle Aspekt (Beeinträchtigung der Nutzung eines KD (Zugänglichkeit etc.)) wird hier nicht von Belang sein, da Nutzungsbeschränkungen durch die geplanten WEA nicht gegeben sind.

Relevant im Rahmen der sensorialen Betroffenheit ist zum einen die Schmälerung der räumlichen Wirkung des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung und zum anderen die Erlebnisbarkeit und Wahrnehmbarkeit des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung.

²⁰ FA Wind, LEKA, KNE (2021): Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. <https://fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.

6.3 Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung

Das Bewertungsverfahren ist angelehnt an die Handreichung nach UVP-GESELLSCHAFT 2014, an die Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze und der aktuellen Rechtsprechung sowie einer im Rahmen des Themengebietes Denkmalschutz und Windenergie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit [6].

Als Grundlage zur Bewertung werden vorerst die Basisinformationen zum Ort des BP, wie etwa Koordinaten und Abstand des BP zum Schutzgut notiert sowie die Auswahlkriterien zu dem BP beschrieben (bspw. historische Sichtachse vom BP aus, touristische Bedeutung des BP).

Anschließend werden Parameter zur Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturgüter von verschiedenen Betrachtungspunkten erfasst. Die Beurteilung folgt dem in Abbildung 17 dargestellten Bewertungsschema.

Eine genaue Erläuterung der Begrifflichkeiten und Vorgehensweise findet sich im Anhang dieses Gutachtens.

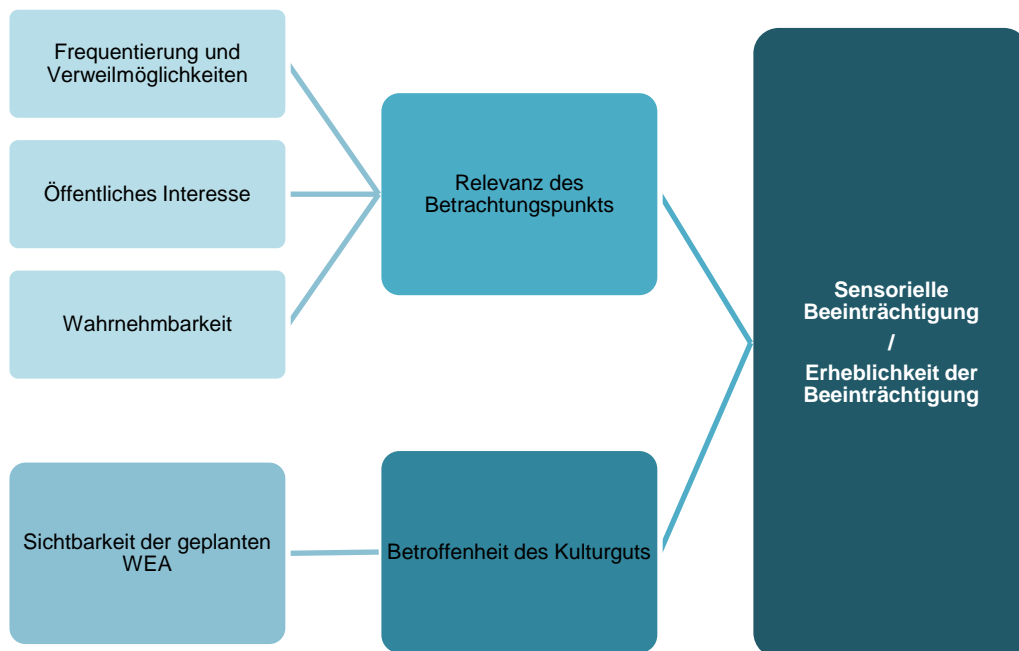


Abbildung 17: Übersicht Bewertungsschema

7 Ergebnisse

7.1 Betrachtungspunkte und Visualisierungen

Generell sind die Betrachtungspunkte (BP) so zu wählen, dass eine Sichtbeziehung zwischen Denkmal und WEA herzustellen ist. Dies ist zumeist der Fall, wenn der BP so ausgesucht ist, dass das Denkmal im Vorder-/Mittelgrund und die WEA im Hintergrund zu sehen sind.

BP aus anderen Himmelsrichtungen bleiben von den geplanten WEA unberührt, da sich diese entweder seitlich zum Betrachter oder sich sogar in dessen Rücken befinden. Eine Beeinträchtigung der Denkmäler ist von diesen BP auszuschließen.

Weiterhin wird ein BP ausgewählt, von dem aus die beste Sichtbeziehung zum Denkmal möglich ist. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass ein Punkt gewählt wird, an dem ein Blick auf das Denkmal nicht durch Vegetation oder Bebauung be- oder verhindert wird, wenngleich der Blick auf das Denkmal im Umfeld von einigen BP maßgeblich sichtbar ist.

Mit der vorliegenden Auswahl der BP wird somit der „worst-case“ einer Beeinträchtigung nachempfunden.

Folgende Abbildung zeigt eine Übersicht der untersuchten Denkmäler und der gewählten BP. Anschließend erfolgt eine Erläuterung zu den einzelnen BP.

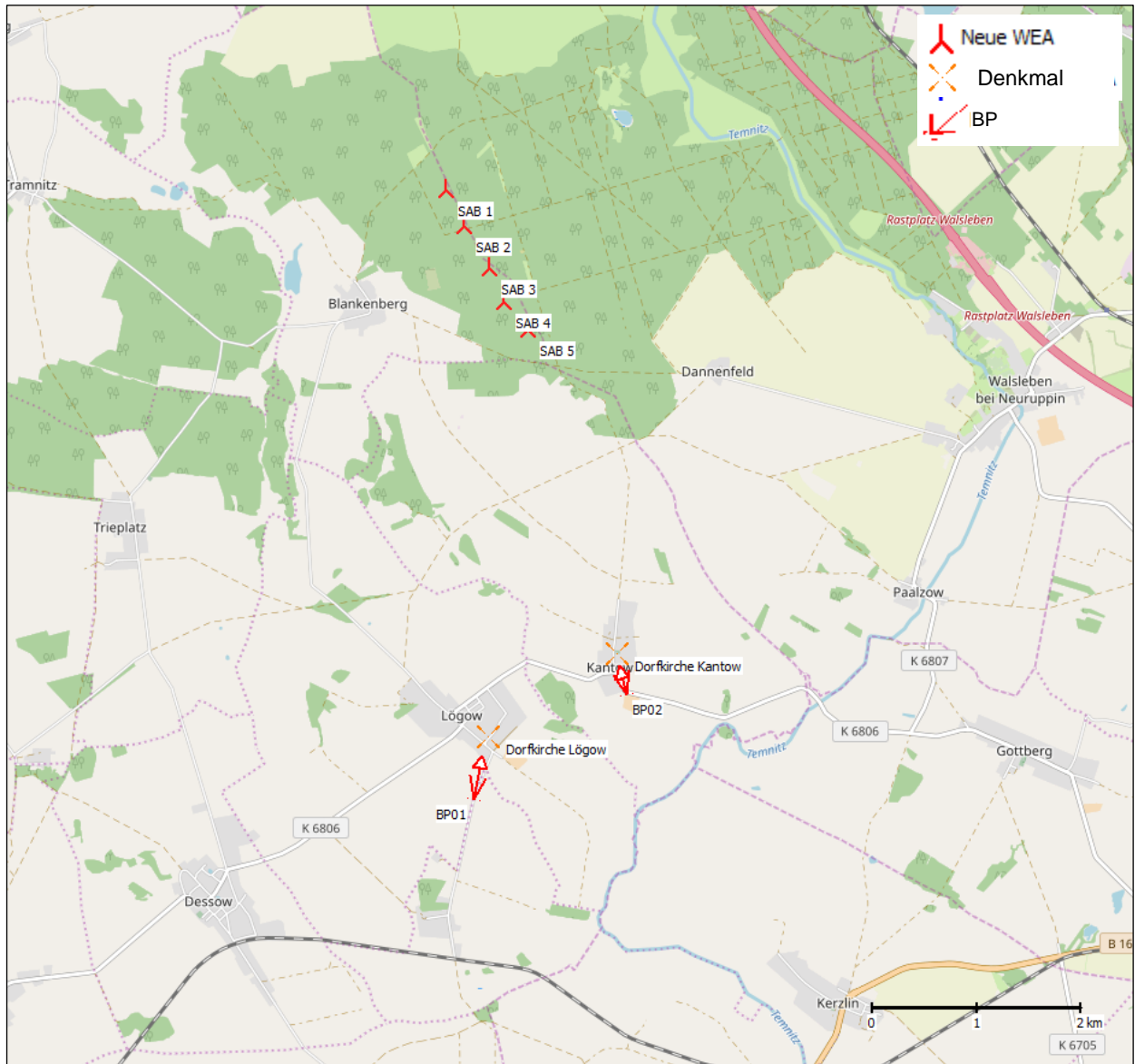


Abbildung 18: Übersichtskarte Betrachtungspunkte (© OpenStreetMap)

Die in folgenden Abbildungen wiedergegebenen BP spannen einen Betrachtungswinkel auf (roter Pfeil mit rotem Winkel), der der Brennweite des Fotoaufnahme entspricht.

Für die zwei Betrachtungspunkte wurden insgesamt zwei Visualisierungen erstellt und computerunterstützt Modelle der WEA in die Fotografien hineinprojiziert. Unterstützend zur Visualisierung wurden zusätzlich Skizzen erstellt, da in der Visualisierung die Sichtbarkeit der WEA z.B. durch Topografie o.ä. eingeschränkt ist.

Tabelle 5: Übersicht Betrachtungspunkte

BP	Ort, Denkmal	Beschreibung
01	Lögow, Dorfkirche	Verbindungstraße Reiterhof
02	Kantow, Dorfkirche	Südlicher Ortzugang

Im Anhang werden die Visualisierungen wiedergegeben. Es wird der Vorher-Nachher-Vergleich (Istzustand, Skizzen und Visualisierung der geplanten WEA) dargestellt, welcher für jeden BP im Weiteren bewertet wird. Die genauen Koordinaten befinden sich unterhalb der Visualisierungen. Der dort angegebene Betrachtungsabstand steht im Verhältnis zur Abbildungsgröße der Fotoaufnahmen in diesem Dokument und spiegelt die visuelle Darstellung der Gegebenheiten möglichst realistisch wider.

7.2 Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren

Im Folgenden findet die Bewertung über das dargestellte Bewertungsverfahren statt. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsschema und der Matrix zur Ergebnisfindung befindet sich im Anhang. Die verbal-argumentative Bewertung und die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit folgt in Kapitel 7.3.

Tabelle 6: Bewertungsmatrix Dorfkirche Lögow

Betrachtungspunkt BP 01		
Frequenzierung und Verweilmöglichkeit		
Der BP liegt auf einer Verbindungsstraße zum Reiterhof Emilienhof, also keine frequentierte Hauptortszufahrt. Ein Verweilplatz ist weder für Fußgänger/Radfahrer (Sitzbank), noch für Autofahrer (Parkplatz) vorhanden.		
	gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse		
Kaum Bedeutsamkeit, da die visuelle Verbindung zur umgebenden Landschaft bzw. zum Ort nicht zu erfassen ist.		
	gering	Stufe 2
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Wesentliche Bestandteile des Kulturdenkmals von relevanter Exposition nicht oder nur kaum wahrnehmbar.		
	eingeschränkt	Stufe 2
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	gering	Wertstufe 2
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
SAB 1	sichtbar - gesamter Rotor	
SAB 2	sichtbar - gesamter Rotor	
SAB 3	sichtbar - gesamter Rotor	
SAB 4	sichtbar - gesamter Rotor	
SAB 5	sichtbar - gesamter Rotor	
		gut
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>WEA sind räumlich im seitlichen Hintergrund und außerhalb des Raumwirkungsbereichs der Kirche. Die WEA wirken nur auf die Randbereiche des erkennbaren Turms der Kirche ein. Bei fokussiertem Blick auf den Kirchturm wirken die sichtbaren WEA kaum auf diese Sichtperspektive ein.</i>		
	gering	Wertstufe 2
Sensorielle Beeinträchtigung am BP 01		
		gering (Stufe 2)

Tabelle 7: Bewertungsmatrix Dorfkirche Kantow

Betrachtungspunkt BP 02			
Frequentierung und Verweilmöglichkeit Der BP liegt auf einer Zufahrtsstraße zum Ort. Ein Verweilplatz ist weder für Fußgänger/Radfahrer (Sitzbank), noch für Autofahrer (Parkplatz) vorhanden.		mittel	Stufe 3
Öffentliches Interesse Gewisse Bedeutsamkeit, da die Erscheinung des Kirchturms bei Zufahrt in den Ort zu erfassen ist.		mittel	Stufe 3
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Wesentliche Bestandteile des Kirchturms von relevanter Exposition wahrnehmbar, allerdings nicht das gesamte Erscheinungsbild der Kirche mit dem Kirchenschiff.		teilweise/mittel	Stufe 3
Relevanz des Betrachtungspunkts		mittel	Wertstufe 3
Sichtbarkeit der geplanten WEA SAB 1 sichtbar - Rotorblattspitzen SAB 2 sichtbar - Rotorblattspitzen SAB 3 sichtbar - Nabe SAB 4 sichtbar - Nabe SAB 5 sichtbar - Nabe			gut
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>Die WEA SAB 5 räumlich im Hintergrund und innerhalb des Raumwirkungsbereichs des Kirchturms. Die WEA wirkt auf den erkennbaren Turm der Kirche ein.</i>		stark	Wertstufe 4
Sensorielle Beeinträchtigung am BP 02			hoch (Stufe 4)

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten BP mit der jeweiligen Bewertung der Beeinträchtigung.

Tabelle 8: Gesamtdarstellung repräsentativer Betrachtungspunkte

BP	Ort, Denkmal	Bewertung der Beeinträchtigung
01	Lögow, Dorfkirche	„gering“ (Stufe 2)
02	Kantow, Dorfkirche	„hoch“ (Stufe 4)

In Kapitel 7.3 werden die Ergebnisse ergänzend verbal unterstützt, um die Einordnung der Bewertungsmatrix nachvollziehen zu können.

7.3 Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens

Die Rechtsgrundlage des Umgebungsschutzes bei Denkmälern findet sich in § 9 Abs. 1 Nr. 4 BdgDSchG. „Umgebung“ definiert die aktuelle Umgebung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist die Umgebung „die Gesamtheit dessen, was jemanden, etwas umgibt“ [...] [7].

Dementsprechend erfolgt auf Basis der Gesamtwirkungen eine Bewertung der vorher genannten Denkmäler.²¹ Die Bewertung wird verbal-argumentativ gewichtet nach Schwere der Sichtbarkeit der WEA sowie der Relevanz der Betrachtungspunkte. Zwar gilt hier der Grundsatz der Gesamtheit, aber, wenn ein Betrachtungspunkt eine sehr hohe Wichtigkeit ausstrahlt (*z.B. historische Sichtachse*), ist eine Feststellung der Erheblichkeit auch außerhalb der Gesamtheit möglich bzw. nötig.

Herausragende Aussichtspunkte o.ä., die im Besonderen den Zeugniswert der Denkmäler wiedergeben und erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren könnten, wurden in dieser Untersuchung allerdings nicht festgestellt.

Es folgt eine verbal-argumentative Ergänzung zum Bewertungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der sensorischen Betroffenheit:

Kirche Lögow

In den Denkmalbeschreibungen finden sich keine Aussagen zum Raumbezug im historischen Sinne (vgl. Kap. 5). Auch nach den Eindrücken vor Ort fehlt es der Ortschaft an einer besonders exponierten Lage, die einen weitreichenden Raumbezug aufweist, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Vielmehr deutet die Denkmalbeschreibung darauf hin, dass sich der Schutzanspruch auf die nähere Umgebung beschränkt. D.h., dass die Kirche in der Nahansicht schutzwürdig ist. Die repräsentative Visualisierung und Eindrücke vor Ort geben diese Eindrücke wieder. Ein Raumbezug über den Ort der Kirche besteht nicht. Zudem ist der Blickpunkt bereits durch Bestands-WEA vorbelastet, so dass die zusätzlichen Belastungen des Erscheinungsbildes der Kirche durch die geplanten WEA nicht mehr ins Gewicht fallen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist damit die visuelle Beeinträchtigung der Gesamtanlage durch den geplanten Windpark insgesamt der Stufe 2 „geringe Beeinträchtigung“, wie sich auch mittels

²¹ I.d.S. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08: „Vielmehr ist entscheidend, dass eine empfindliche Beeinträchtigung objektiv vorliegt und dass sie von zahlreichen Standorten [...] wahrgenommen würde“.

des verwendeten Bewertungsverfahrens zeigt, zuzuordnen. Die modernen Elemente im seitlichen Hintergrund beeinflussen den sichtbaren Turm der Kirche kaum und keine erhebliche Beeinträchtigung der Kirche besteht. Die wichtigen Nahansichten der Kirche bleiben störungsfrei

Kirche Kantow

Vergleichbar wie mit der Kirche in Lögow besteht keine weitreichende Raumwirkung (vgl. Kap. 5), allerdings kann eine Ortswirkung dargestellt werden (vgl. BP02). Wie BP02 zeigt, sind von einer Sichtachse Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Kirche zu erwarten. Allerdings wird die Schwelle der Erheblichkeit dabei nicht überschritten. Insbesondere aufgrund der mittleren Relevanz der BP und zum Teil eingeschränkten Sicht auf das Denkmal. Zwar werden die Denkmalwerte des Kirchturms zum Teil deutlich relativiert, aber nicht erheblich gestört. Diese Begründung lässt sich anhand der Rechtsprechung nachvollziehen: Angelehnt an die Wahrnehmungssegmentierung des OVG Lüneburg²² und der Rechtsprechung des OVG Koblenz²³ sollten BP eine gewisse schutzzweck-relevante Bedeutsamkeit aufweisen. Voraussetzung ist, dass eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch den Betrachter anzunehmen ist. Auch sollten BP eine „inhaltliche Voraussetzung“ aufweisen, dass der Besuch“ in einem inneren Zusammenhang mit der zu schützenden Fernwirkung“ steht.²⁴

Darüber hinaus ist die Betrachtungsperspektive bereits deutlich vorbelastet. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit können auch Vorbelastungen relevant sein (z.B. Hochhäuser, bestehende WEA etc.). Inwieweit Vorbelastungen zu werten sind, hat sich, wie oben bereits erwähnt, an zwei Fragen zu messen:

- Lassen Vorbelastungen die zusätzlichen Belastungen des Erscheinungsbildes der schützenswerten Denkmäler durch geplante WEA nicht mehr ins Gewicht fallen?²⁵
- Oder führt gerade der „Summationseffekt“ selbst bei geringfügigen Zusatzbelastungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung?²⁶

Beide Fragen sind sehr stark vom konkreten Einzelfall bzw. den Gegebenheiten etc. abhängig. Entsprechend werden ggf. die Fragen im konkreten Bewertungsfall betrachtet und beantwortet. Wie BP02 zeigt, wirkt die Vorbelastung (sichtbarer Rotor neben den Turm) vergleichbar bzw. sehr ähnlich auf den Turm ein, wie die geplante WEA SAB 5, sodass die zusätzliche Erscheinung

²² OVG Lüneburg, U. v. 16.02.2017.

²³ OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

²⁴ Ebenda.

²⁵ So etwa VG Köln, 13 K 5244/08, Urt. v. 30.06.2011.

²⁶ Dazu das OVG Lüneburg: „Umschlagen in eine dann abzuwendende unerträgliche Situation durch eine weitere Windkraftanlage“.

nicht derart ins Gewicht fällt, dass die bestehende Störung durch den sichtbaren Rotor der neu geplanten WEA SAB 5 deutlich verstärkt würde und eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Gleiches gilt für die weiteren geplanten WEA im Nahbereich des Kirchturms. Auch hier verstärkt sich die bestehende Störung nicht i.S. einer Erheblichkeit durch zusätzliche WEA. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist damit die visuelle Beeinträchtigung der Kirche in Kantow durch den geplanten Windpark insgesamt auf die Stufe 2 bis 3 „geringe bis mittlere“ Beeinträchtigung herunterzustufen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 2 (gering) bis Stufe 3 (mittel) auch verbal-argumentativ getragen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 9 BdgDSchG besteht durch die geplanten WEA nicht.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dient der Genehmigungsbehörde als Bewertungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für fünf geplante WEA am Standort Blankenberg. Festgestellt werden soll, ob mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den Kulturdenkmälern bestehen und wie diese ggf. denkmalschutzrechtlich zu bewerten sind.

Mithilfe von insgesamt zwei Visualisierungen und dazugehörigen Skizzen von Betrachtungspunkten um den geplanten Windpark, werden mögliche Beeinträchtigungen des relevanten Denkmals durch die geplanten WEA geprüft und bewertet.

Die Beschreibung und Bewertung der Visualisierungen möglicher sensorischer Beeinträchtigungen erfolgte für jeden Betrachtungspunkt separat nach Vorgaben des BdgDSchG bzw. nach aktueller Rechtsprechung zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Denkmälern. Eine Gesamtbewertung erfolgt durch eine numerische Bewertungsmatrix, die verbal-argumentativ gestützt wird. Zu Grunde gelegt werden die Einzelbewertungen der Visualisierungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 2 (gering) auch verbal-argumentativ getragen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 9 BdgDSchG besteht durch die geplanten WEA nicht.

9 Literaturverzeichnis

- [1] UVP-Gesellschaft, Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, 2014.
- [2] Martin/Krautzberger (Hrsg.), „Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A.; kostenpflichtig abrufbar,“ 2010. [Online]. Available: http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm.
- [3] Viebrock, „Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens,“ 2007.
- [4] H. / I. Kühling, *DVBl 2014, 24 (27)*..
- [5] R. Kaiser und N. Viebrock, Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 2015.
- [6] M. A. Walkenbach, Kriterien zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Belangen des Denkmalschutzes durch Windenergieanlagen, unveröffentlicht, 2016.
- [7] „DUDEN,“ [Online]. Available: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umgebung>. [Zugriff am 10.06.2021].
- [8] MagicMaps, Tour Explorer DE 8 - amtliche topografische Karten im Maßstab 1:50.000 - Export, MTS Maschinenteknik Schrode AG | Gerhard-Kindler-Straße 8 | 72770 Reutlingen: Quelle der Karten: amtliche Vermessungsämter, 12.06.2018.
- [9] G. Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler Hessen I. Regierungsbezirke Gießen und Kassel, München: Deutscher Kunstverlag München Berlin, 2008.
- [10] D. Luftbilder, *GeoBasis-DE/BKG*, 2020.
- [11] TK25, Topografische Karte im Maßstab 1:25.000, LVA des jeweiligen Bundeslandes, aktuelle Version.
- [12] geoGLIS_oHG, *onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW*, 2021.

10 Anhang

Im Rahmen dieses Anhangs findet eine nähere Erläuterung des Prozesses der Ergebnisfindung statt, zur Verdeutlichung des Ablaufs und des Ergebnishintergrunds.

10.1 Ermittlung der Schutzwürdigkeit

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.²⁷ Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.²⁸ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“²⁹ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“³⁰

Die Schutzwürdigkeit setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:

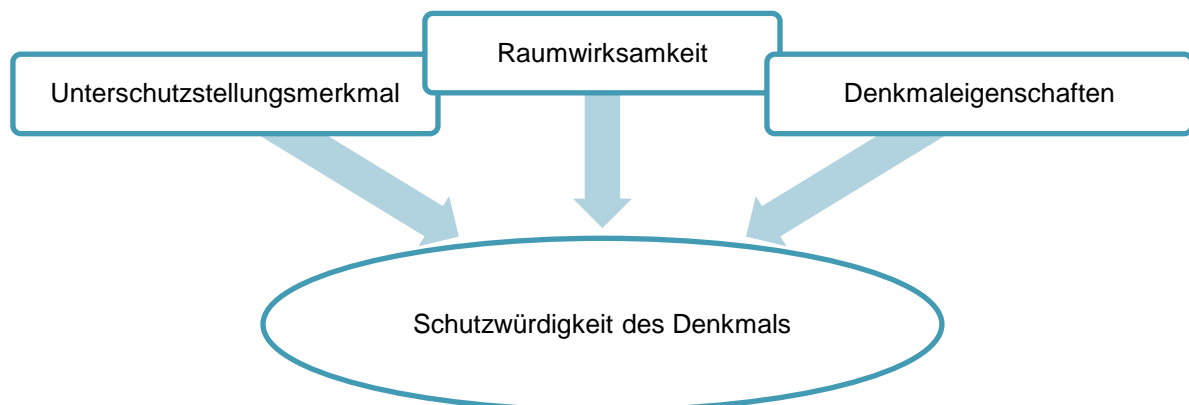


Abbildung 19: Ermittlung der Schutzwürdigkeit eines Denkmals

²⁷ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

²⁸ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

²⁹ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

³⁰ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

10.1.1 Unterschutzstellungsmerkmal

Die Entscheidung über eine Beeinträchtigung hat immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.³¹ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.³² So können beispielsweise Baudenkmäler, welche aus geschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt sind, größere Beeinträchtigungen verkraften, als solche, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes geschützt sind.

Hintergrund für die Unterscheidung dieser denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ist, dass bei „einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung hat; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimat-geschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem "Zeugniswert" – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen.“³³

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt entsprechend in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.³⁴ Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.³⁵ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“³⁶ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“³⁷

³¹ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

³² OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

³³ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 40.

³⁴ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

³⁵ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

³⁶ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

³⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

10.1.2 Raumwirksamkeit

Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals ab.³⁸ Um zu beurteilen, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) einen Leitfaden entworfen („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“)³⁹, anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird. Die Einstufung der Baudenkmäler in die Kategorien A, B und C nimmt das LfDH nach eigenen Kriterien vor.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist. Je größer dementsprechend ein Vorhaben ist, desto größer ist die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann. Somit ist es nachvollziehbar, dass beispielsweise überregionale Landmarken mit hoher Fernwirkung, inklusive historischer Sichtachsen und Sichtbeziehungen, einen höheren Umgebungsschutz besitzen als die Baudenkmäler der Kategorien B und C.

Aus den einzelnen Denkmalschutzgesetzen folgt, dass nicht jedes Denkmal einen Umgebungsschutz genießt. Somit muss vorerst geklärt werden, inwiefern ein Baudenkmal einen prägenden Bezug zu seiner Umgebung aufweist. Denn wenn das Denkmal nicht in Zusammenhang mit der Umgebung steht, so ist auch eine Einteilung nach Raumwirksamkeit hinfällig. Die Bewertung des Umgebungsbezugs kann auch anhand der Denkmalbeschreibung im Kataster der Landesämter für Denkmalpflege oder vor Ort durch die Behörde geklärt werden.

10.1.3 Denkmaleigenschaften

Abschließend sollten auch die Eigenschaften eines Baudenkmals mit in die Bewertung aufgenommen werden. Dabei gestalten sich die Parameter der „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft als sinnvoll. Folgende Kriterien eignen sich besonders zur Bewertung eines Baudenkmals:⁴⁰

³⁸ VGH Bad.-Württ. Urteil vom 1.9.2011, Az.: 1 S 1070/11 (juris) Rn. 47; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6K 3202/08 (juris) Rn. 44, VG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az.: 13 K 5244/08 (juris) Rn. 34.

³⁹ Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

⁴⁰ UVP-Gesellschaft, 2014, S. 32-33.

➤ Historischer Zeugniswert

Dieser orientiert sich am Alter des Elementes und seiner Aussagekraft während der Entstehungszeit. Hierbei müssen wichtige Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des Entwicklungsprozesses zu betrachten sind. Mit dem Alterswert sollte umsichtig argumentiert werden, denn ein Element ist nicht per se umso wertvoller, je älter es ist.

➤ Erhaltungszustand

Der Erhaltungswert beschreibt den Grad des äußeren Erhaltungszustandes. So kann zum Beispiel das Baudenkmal nach ursprünglichem, verändertem, umgestaltetem oder verfälschtem Zustand eingeordnet werden. Auch die Frage nach dem Grad des Funktionalitätswandels oder -verlusts spielt bei der Einordnung eine Rolle. Dabei muss beachtet werden, dass Veränderungen oder Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert haben können.

➤ Seltenheitswert

Bei der Bestimmung der Seltenheit eines Baudenkmals muss sowohl die quantitativ fassbare Zahl als auch die qualitative Bedeutung berücksichtigt werden. Außerdem sind Aspekte wie landesweite oder nur regionale bzw. lokale Verbreitung, konzentriertes oder vereinzelt Vorkommen zu beachten.

➤ regionaltypischer Wert (Identität)

Hierbei geht es um die Frage, ob das Element typisch für eine Region ist und einen identitätsstiftenden Wert besitzt.

Aus den Informationen zu Unterschutzstellungsmerkmal, Raumwirksamkeit und Denkmaleigenschaften kann schlussendlich die Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler ermittelt werden. Dabei kann nicht jedes Baudenkmal von gleicher Relevanz sein (vgl. Rechtsprechung), da auch die Qualitäten der Eigenschaften oder die Raumwirksamkeit unterschiedlich sind (z.B. ist ein Baudenkmal vollständig erhalten, während ein anderes nur noch in Grundzügen vorhanden ist oder ein Baudenkmal befindet sich ebenerdig innerhalb einer Ortschaft, während ein anderes durch seine exponierte Lage eine höhere Raumwirksamkeit aufweist).

Die **Schutzwürdigkeit** ist ein wesentlicher Aspekt für die Einschätzung der sensorischen Betroffenheit und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens.

10.2 Bewertungsmaßstab

Nach der Rechtsprechung ist in subjektiver Hinsicht für die Beurteilung einer Beeinträchtigung das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend.⁴¹ Es kann also zur Beurteilung, ob das Erscheinungsbild eines Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, nicht auf das Urteil eines hochinteressierten Fachkundigen abgestellt werden, da die Bewertung durch Experten besonders geringen repräsentativen Wert besitzt.⁴²

Der Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter unterliegt mithin auch Anforderungen, die umzusetzen sind. Es muss beispielsweise ein Rahmen definiert werden, in welchem er sich bewegt. Nach einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt⁴³, sollte sich dieser idealerweise in einer „möglichst ungestörten und dem historischen Geschehen angemessenen Umgebung“ befinden. Für eine uneingeschränkte Empfindung benötigt der Durchschnittsbetrachter also eine bestimmte Atmosphäre, welche in assoziativem Bezug zu dem zu bewertenden Denkmal stehen sollte.

Der Durchschnittsbetrachter stellt außerdem einen besonderen Bewertungsmaßstab dar, da dessen „subjektive“ Wahrnehmung „objektiv“ durch den Gutachter zu erfolgen hat. Hier besteht eine besondere Schwierigkeit: Studien, beispielsweise zusammengefasst von Ratzbor (2011)⁴⁴, zeigen immer wieder auf, dass Personen, in deren Wohnortumfeld es WEA-Standorte gibt, diese und ihre Wirkungen auf die Umgebung eher negativer beurteilen, als der Teil der Bevölkerung, bei welcher WEA nicht am eigenen Wohnort zu finden sind. Grundsätzlich besteht die Schwierigkeit darin, dass jeder Mensch ein eigenes subjektives Empfinden hat, aus welchem schlecht ein Mittelwert gebildet werden kann. Auch wenn Gutachter möglichst objektiv und unbefangen versuchen, eine Beeinträchtigung zu beschreiben, hat natürlich auch hier jeder sein eigenes Empfinden. So wird wahrscheinlich jemand, der WEA offen gegenüber steht, anders urteilen als der, welcher andere Belange persönlich für wichtiger empfindet.

Da die Beurteilung über die Erheblichkeit eines Vorhabens also abschließend vom Gutachter durchgeführt wird, ist die Definition von einheitlichen Bewertungskriterien, an welche sich gehalten werden muss, unerlässlich. Nur so kann die Subjektivität des Einzelnen maximal möglich gesenkt werden. Die in Abbildung 20 dargestellten Parameter zur einheitlichen Bewertung gestalten sich als sinnvoll. In welcher Form diese in der Bewertung berücksichtigt werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln weitergehend erläutert.

⁴¹ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6 K 3202/08 (openjur) Rn. 46.

⁴² Nohl, 2001, S. 24.

⁴³ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.08.2012, Az.: 2 L 6/10 (openjur) Rn. 81.

⁴⁴ Ratzbor, 2011, S. 12.

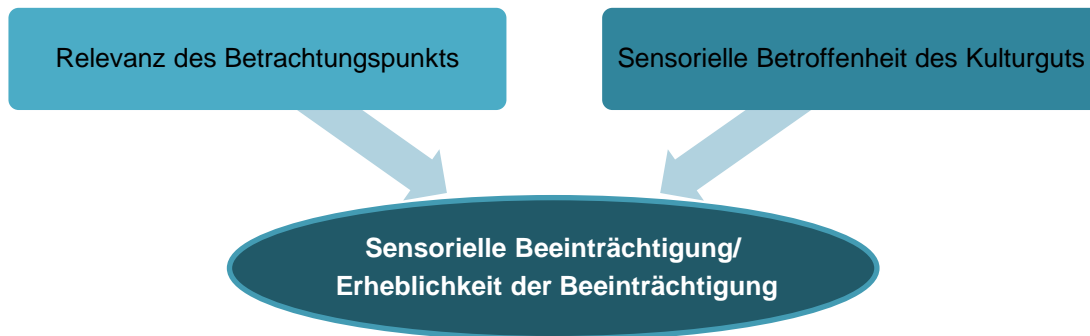


Abbildung 20: Parameter zu Bewertung

10.3 Relevanz der Betrachtungspunkte

Nicht jeder Betrachtungspunkt ist geeignet, um eine Beeinträchtigung zu bewerten. Anhand der Kriterien Frequenz & Verweilmöglichkeiten, Öffentliches Interesse und Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie des Schutzguts sollte die Relevanz eines BP ermittelt werden.

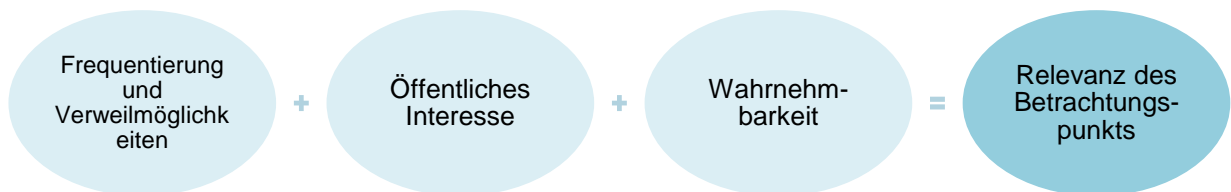


Abbildung 21: Ablaufschema Relevanzermittlung

Die Einordnung der Relevanz des Betrachtungspunktes erfolgt auf Grundlage der vorgenommenen Beurteilung von Frequenz & Verweilmöglichkeiten, öffentlichem Interesse am Betrachtungspunkt sowie Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie. Jedes dieser Kriterien erhält einen Stufenwert. Das Ergebnis aus der Addition der Stufenwerte bestimmt die Wertstufe der Relevanz der Betrachtungspunkte nach der in Tabelle 9 aufgeführten Einordnung.

Tabelle 9: Einstufung der Relevanz des Betrachtungspunkts

Punkte	Wertstufen	Relevanz
14 – 15	Wertstufe 5	sehr hoch
11 - 13	Wertstufe 4	hoch
8 - 10	Wertstufe 3	mittel
5 - 7	Wertstufe 2	gering
< 5	Wertstufe 1	sehr gering

Die drei Kriterien, die zur Bestimmung der Relevanz eines Betrachtungspunkts herangezogen werden, finden nachfolgend eine genauere Erläuterung.

10.3.1 Frequenz und Verweilmöglichkeiten

Zum Erleben und Wahrnehmen eines Baudenkmals wird ein bestimmtes Umfeld benötigt. Dementsprechend sollten auch die Verweilmöglichkeiten und die Frequenz des Aufsuchens eines BP bei der Einstufung nach Relevanz analysiert werden.

Handelt es sich bei dem BP beispielsweise um einen herausragenden Aussichtspunkt mit überregionaler Bedeutung, welcher von der Öffentlichkeit gezielt angefahren und ganzjährig aufgesucht wird, so ist dessen Frequentierung als „sehr hoch“ einzustufen. Diese BP sind meist mit Verweilplätzen für Erholungssuchende ausgestattet (z.B. Sitzbänke, Cafés oder Restaurants). Der Betrachter hat hier die Möglichkeit das Denkmal für längere Zeit prüfend anzusehen⁴⁵, so dass auch das Kriterium „Verweilzeit“ als „sehr hoch“ einzustufen ist. Liegt hingegen der BP an einem Wirtschaftsweg (z.B. LKW-Zufahrtsstraße zu einem Basaltwerk), welcher weder mit Plätzen zum Verweilen ausgestattet ist, noch zu erwarten ist, dass sich dort Touristen oder Ortsansässige aufhalten, so ist der BP von untergeordneter Relevanz.

- Insgesamt ist festzustellen, dass ein BP in seiner Relevanz steigt, je häufiger er besucht wird und je eher die Möglichkeit besteht, dort zu verweilen.

10.3.2 Öffentliches Interesse

Wie aus den Denkmalschutzgesetzen abzuleiten ist, muss ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals bestehen. Folglich sollte auch das öffentliche Interesse an einem BP definiert werden, denn wenn sich dieser beispielsweise auf einer bewirtschafteten Fläche (wie z.B. einem Acker) befindet, wo ein Touristenaufkommen dementsprechend nicht gegeben ist und auch Ortsansässige sich nur selten aufhalten, spielt dieser BP nur eine untergeordnete Rolle, auch wenn gegebenenfalls eine gute Wahrnehmbarkeit der Denkmalwerte von dort aus möglich ist. Ist der BP für die Allgemeinheit sogar unzugänglich, kann er kein öffentliches Interesse widerspiegeln.

Ist ein BP hingegen selbst von hohem historischem Wert und hat direkten Bezug zu dem Denkmal (wie z.B. der Blick aus einem an das Baudenkmal angegliederten Jagdhaus o.ä.), ist er für das Schutzgut bedeutsam und liegt somit auch im hohen öffentlichen Interesse. Auch wenn der

⁴⁵ Duden Wortdefinition „betrachten“.

BP für sich keinen besonderen historischen Kontext aufweist, bedeutet dies nicht, dass kein öffentliches Interesse an diesem besteht. Das Interesse an einem BP kann auch von anderem Belang sein, als Beispiel seien hier Orte zur Naherholung, Gebiete mit „Postkartenansichten“ auf das Denkmal, oder andere Aussichtspunkte genannt, welche von Touristen und Ortsansässigen oft besucht werden.

- Die Relevanz eines BP nimmt mit dessen öffentlichem Interesse zu.

10.3.3 Wahrnehmung des Denkmalwertes

Aus Kapitel 9.1.1 „Unterschutzstellungsmerkmal“ folgt, dass die Bewertung einer Beeinträchtigung stets „kategorienadäquat“ zu erfolgen hat. Es sollten also solche BP ausgewählt werden, von welchen aus ein Erleben und Wahrnehmen des Denkmalwertes möglich ist, da sonst keine Bewertung abgegeben werden kann.

Handelt es sich beispielsweise um ein stark exponiertes Baudenkmal, welches mit seinem Umfeld und den relevanten Sichtachsen vollständig von einem BP aus zu erkennen ist und auch ein historischer Bezug zu diesem BP besteht, so ist die Erlebnisqualität des Unterschutzstellungsmerkmals in höchstem Maße gegeben.

Umgekehrt gilt, dass je stärker das Denkmal mit seinen historischen Sichtachsen durch Topographie oder Vegetation sichtverschattet wird, desto weniger können die Denkmalwerte wahrgenommen werden. Zusätzlich spielt auch die Entfernung des BP zu dem Objekt eine Rolle. Je weiter weg sich jemand zu dem Denkmal befindet, desto geringer wird die Wahrnehmung der Denkmalwerte.⁴⁶

- Je deutlicher die Wahrnehmbarkeit eines Denkmals mit seinen Werten von einem BP aus ist, desto höher ist auch seine Relevanz.

10.4 Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmal auf die Erlebbarkeit / Erlebnisqualität von Denkmalwert und Erscheinungsbild (z.B. Veränderung der Sichtbarkeit oder Zerstörung von Blickachsen und Blickbeziehungen). Um dies zu bewerten, sollten einheitliche Kriterien herangezogen werden, an welchen sich die Gutachter orientieren können.

⁴⁶ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 37.

Die Schwierigkeit dieses Maßstabs liegt in dem Sinngehalt der genannten Begrifflichkeiten. Die Begriffe aus der Rechtsprechung müssen bewertungsfähig und nachvollziehbar ausgelegt werden, damit eine möglichst objektive Einstufung der Betroffenheit erfolgen kann, welche wiederum auf den Bewertungsmaßstab des subjektiven Empfindens des Durchschnittsbetrachters beruhen muss.

Hier zunächst der Verweis auf ein oft zitiertes Urteil in Bezug auf Denkmalbeeinträchtigung: „Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, über-tönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.“⁴⁷

Wird beispielsweise von „Verdrängung“ gesprochen, so bedeutet dies im allgemeinen Sprachgebrauch, dass etwas oder jemand „zur Seite geschoben wird“⁴⁸, bzw. jemand einen anderen von seinem Platz drängt, um ihn selbst einzunehmen. Hier kann ein Bezug zur oft genannten Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmalern gezogen werden.

In diesem Kontext spielt der „Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter“ eine bedeutsame Rolle. Aus der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Durchschnittsbetrachter ein dynamischer ist, welcher mit der Zeit geht. Jemand mit dieser Eigenschaft besitzt die Fähigkeit, sich stetig fortzuentwickeln. Er kann sich also schnell an neue Situationen gewöhnen und sie als Normalität betrachten. Daraus folgt, dass er technische Anlagen wie WEA nicht mehr als „exotische Fremdkörper“ wahrnimmt, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag.⁴⁹ Es ist daher anzunehmen, dass er eine abgeschwächte Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmal empfindet. Für ihn besteht weniger eine Konkurrenz hinsichtlich „historisch“ und „neuartig“, sondern eher zwischen den unterschiedlichen Objektstrukturen.

In der Regel besteht eine erhöhte Konkurrenzwirkung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Je ähnlicher also Objekte strukturiert sind, desto höher kann eine Konkurrenzbeziehung empfunden werden.⁵⁰ Ist beispielsweise eine historische Ortssilhouette flächig in die

⁴⁷ BayVGh, Urteil vom 24.01.2013, Az.: 2 BV 11.1631 (openjur) Rn. 34.

⁴⁸ Vgl. Duden „Verdrängen“.

⁴⁹ VGh Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

⁵⁰ Definition aus der Soziologie: das konflikthafte Verhalten zweier oder mehrerer Akteure, die zu grundsätzlich gleichen Voraussetzungen und subjektiv gleichen Rechtsansprüchen ein bestimmtes Ziel erreichen und hierzu die jeweils anderen Akteure aus dem Felde treten wollen.

Landschaft eingebunden und in dessen Hintergrund befindet sich eine ähnlich horizontal dimensionierte Gewerbehalle, so treten diese beiden wegen ihrer formgleichen Struktur stark in Konkurrenz. Im Rückschluss dazu kann die Konkurrenzwirkung zwischen einzelnen vertikalen WEA und massiven Baudenkmalern nicht gleich intensiv ausgeprägt sein. Treten hingegen Windparks flächig am Horizont in ein gemeinsames Sichtfeld mit dem Denkmal, erhöht sich folglich die Konkurrenzbeziehung wieder.

- Es kommt also wesentlich auf die Anordnung, Anzahl und Sichtbarkeit von WEA bei der Bewertung der Verdrängung / Konkurrenzwirkung an.

An dieser Stelle soll auch der Begriff des „Erdrückens“ definiert werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet er „durch Größe oder Bedeutsamkeit, etwas anderes in seiner Wirkung nicht zur Geltung kommen lassen.“⁵¹ Hier kann eine Überleitung zu der Problematik der Dominanzverschiebung gebildet werden, denn Dominanz beschreibt die Fähigkeit, andere zur Unterordnung zu zwingen.

Anhand dieser Definition ergibt sich, dass sich mit wachsender Entfernung die Dominanzwirkung aufheben kann. Je weiter die einzelne WEA oder ein Windpark in den Hintergrund des Baudenkmalers treten, desto kleiner ist deren Wirkung. Daraus ergibt sich zusätzlich, dass je weiter die WEA seitlich aus dem Sichtfeld bzw. dem Raumwirkungsbereich eines Denkmals rücken, desto unbedeutender sind sie im gemeinsamen Zusammenhang mit diesem. Dementsprechend wird die Wirkung des Baudenkmalers bei fokussiertem Blick nicht durch die aus dem Bild getretenen WEA geschmälert. Die Raumwirksamkeit bzw. die räumliche Nähe spielen also eine übergeordnete Rolle bei der Einstufung der Betroffenheit.

- Bei dieser Bewertung kommt es zusammenfassend auf die Entfernung der WEA zu dem Objekt an. Je weiter weg sich diese befinden (seitlich oder im Hintergrund), desto weniger stark ausgeprägt ist die Dominanzverschiebung.

Die Merkmale der Konkurrenzwirkung und Dominanzverschiebung gehen miteinander einher. Je höher die Konkurrenzwirkung, desto eher kann auch eine Dominanzverschiebung eintreten. Dementsprechend ist auch das so genannte Merkmal des „Maßstabsverlust“ zu bewerten. Nach Nohl⁵² bedeutet dieser Begriff, dass „durch das Einbringen von fremdartigen Elementen in die Landschaft, die die existierenden Größenverhältnisse durch ihre Dimensionierung, Massierung

⁵¹ Vgl. Duden „Erdrücken“.

⁵² Nohl, 2009, S. 12.

und Strukturierung empfindlich gestört werden können.“ Je stärker Konkurrenz und Dominanz bei einem Baudenkmal in Erscheinung treten, desto eher werden die Größenverhältnisse gestört.

- Die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmal kann also vorerst nach den Merkmalen der Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust bewertet werden. Dabei sind alle Aspekte untereinander verzahnt und kumulativ zu betrachten.

Weiterführend müssen die zuvor genannten Aspekte bei der Bewertung „[...] in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. [...] Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.“⁵³

Schwerwiegend bedeutet, dass zum Beispiel eine Sache von hoher Wichtigkeit ist, da sie sehr große (meist negative) Konsequenzen hat.⁵⁴ Unzumutbar ist etwas, wenn nicht erwartet werden kann, dass es akzeptiert wird.⁵⁵ Je höher also die Konsequenzen des Eingriffs sind, desto weniger akzeptabel ist das Vorhaben.

Nun kann aber aus dem vorher Gesagten abgeleitet werden, dass vermutlich die Grenze der Unzumutbarkeit durch die Bewertung des dynamischen Durchschnittsbetrachters immer weiter nach hinten verschoben wird. Ein Betrachter kann demnach größere Auswirkungen eines Eingriffs akzeptieren als noch vor einigen Jahren. Im Zusammenhang mit WEA wird darüber hinaus durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt. Im Rückschluss bedeutet dies, dass WEA lange nicht mehr nur als Beeinträchtigung angesehen werden, sondern durch die wandelnden Wertevorstellungen deren Bedeutung in den Köpfen der Gesellschaft angekommen ist.⁵⁶

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die reine gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal keine unzumutbare Schwelle übertritt, sondern dass die Betroffenheit sehr viel differenzierter zu bewerten ist.

⁵³ OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

⁵⁴ Vgl. Duden „Schwerwiegend“.

⁵⁵ Vgl. Duden „Unzumutbar“.

⁵⁶ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

Folgende Aussagen können geschlossen werden:

- Je weniger Anlagen (-teile) gemeinsam mit dem Denkmal zu sehen sind und je weniger sie sich in der Struktur gleichen, desto geringer ist die Konkurrenzwirkung.
- Je weiter eine WEA entfernt steht bzw. je weiter sie aus dem Raumwirkungsbereich des Denkmals heraustritt, desto geringer ist die Dominanzverschiebung.
- Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust sind kumulativ zu betrachten.
- Der dynamische Durchschnittsbetrachter schätzt WEA nicht mehr per se als Fremdkörper ein, sondern kann sie sogar als positiv erachten. Seine Schwelle der Unzumutbarkeit wurde durch den Wandel der Zeit nach hinten verschoben.

Anhand der genannten Aussagen kann die Einstufung der sensoriiellen Betroffenheit erfolgen. Eine starke sensorielle Betroffenheit kann beispielsweise bestehen, wenn sich mehrere WEA im Raumwirkungsbereich eines Denkmals befinden und durch optische Konkurrenz den Blick auf sich ziehen. Auch wenn sich nur wenige WEA in der Nähe des Objektes befinden, kann von einer starken Betroffenheit ausgegangen werden, wenn durch die Dominanzverschiebung die Wertigkeit der historischen Aussagen eines Denkmals geschmälert wird. Umgekehrt kann von einer geringen Betroffenheit gesprochen werden, wenn sich die Anlagen außerhalb des Raumwirkungsbereiches befinden oder so weit im Hintergrund stehen, dass eine Wahrnehmbarkeit so gering ist, dass sie nicht mehr in Konkurrenz mit dem Denkmal treten können.

10.5 Bewertung der Erheblichkeit

Zur abschließenden Bewertung der Erheblichkeit einer (möglichen) Beeinträchtigung sind also zwei Kriterien, welche auch kumulativ zu betrachten sind, maßgeblich:

- die **Relevanz der Betrachtungspunkte** und
- die **sensorielle Betroffenheit des Kulturguts**.

Werden diese beiden ausschlaggebenden Kriterien miteinander in Bezug gesetzt, so kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für jeden beliebigen Punkt ermittelt werden. Es ist also im Rückschluss nicht jede Beeinträchtigung erheblich. Werden durch ein Vorhaben die Wahrnehmbarkeit und Erlebnisqualität wichtiger historischer Aussagen nicht empfindlich oder schwerwiegend gestört, steht den Belangen des Denkmalschutzes generell nichts entgegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt wie die Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für den jeweiligen BP auf Basis dieser beiden Kriterien erfolgt.

Tabelle 10: Ermittlung der Erheblichkeit je Betrachtungspunkt und Betroffenheit

		Relevanz des Betrachtungspunktes				
		sehr gering (Wertstufe 1)	gering (Wertstufe 2)	mittel (Wertstufe 3)	hoch (Wertstufe 4)	sehr hoch (Wertstufe 5)
Betroffenheit des Kulturgutes	keine (Wertstufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)
	gering (Wertstufe 2)	Sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)
	mittel/deutlich (Wertstufe 3)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)
	stark (Wertstufe 4)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	HOCH Plus b) (Stufe 4+)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)
	sehr stark (Wertstufe 5)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)

Auswahl der Betrachtungspunkte: Von Betrachtungspunkten, die sich extrem ähneln (da im Raum die Winkel zu Schutzgut und WEA ähnlich sind und für die wichtigsten Parameter identische oder nahezu identische Wertstufen / Inhalte eingetragen wurden), geht nur ein Betrachtungspunkt (der charakteristischste aus der Gruppe) in die Bewertung ein.

Für den Fall, dass die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft wurde, wird die Erheblichkeit des Vorhabens bewertet. Die Feststellung der **Erheblichkeit** der sensorischen Beeinträchtigung anhand einzelner Betrachtungspunkte:

- Wenn für einen einzigen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung SEHR HOCH a) (Stufe 5) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensorischen Beeinträchtigung zu sprechen, selbst dann, wenn von keinem weiteren Betrachtungspunkt aus eine hohe sensorielle Beeinträchtigung vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensorischen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt ebenfalls eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *oder* sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Er-**

heblichkeit der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt *oder* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *und* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.

Sofern bis hierhin noch keine Erheblichkeit festgestellt wurde, ist eine Mittelwertbildung der in der Ermittlung der sensoriiellen Beeinträchtigung ermittelten Stufen aller Betrachtungspunkte durchzuführen.

- Eine **Erheblichkeit** liegt vor, sofern das Ergebnis (der Mittelwert) größer gleich 3,5 ist.

Abschließend findet eine Überprüfung unter Anwendung entsprechender Instrumente statt und eine verbale Feststellung eines Endergebnisses erfolgt anhand fachlicher Begründungen.

BP01 - Verbindungsstraße Reiterhof bei Lögow - Istzustand



BP01 - Verbindungsstraße Reiterhof bei Lögow - Skizzen



BP01 - Verbindungsstraße Reiterhof bei Lögow - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 21.09.2022, 13:56 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 741.393 Nord: 5.867.696, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 270°, Ausrichtung des Fotos: 10°

BP02 - südliche Ortszufahrt Kantow - Istzustand



BP02 - südliche Ortszufahrt Kantow - Skizzen



BP02 - südliche Ortszufahrt Kantow - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 21.09.2022, 13:47 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 742.808 Nord: 5.868.774, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 270°, Ausrichtung des Fotos: 345°